



Factsheet zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz

Deutschlands modernstes Hochschulrecht für mehr Agilität, Exzellenz und Innovation

- **Erste umfassende Reform des bayerischen Hochschulrechts seit 2006.**
- **Vollständiger Neuerlass eines Gesetzes über Hochschule, Forschung und Innovation in Bayern (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) mit Zusammenführung von Hochschulgesetz und Hochschulpersonalgesetz.**
- **Der passende rechtliche Innovationsrahmen zur Hightech Agenda Bayern.**
- **Beginn einer neuen Gründerzeit an Bayerns Hochschulen.**

1. **Mehr Agilität: Wir entbürokratisieren die Hochschulen!** Wir setzen nicht auf Mikrosteuerung, sondern neu auf eine strategische Steuerung. Wir geben den Hochschulen deutlich mehr Freiheiten und erhöhen ihre Flexibilität beim Einsatz der Ressourcen, beispielsweise mit der verdichteten Titelstruktur oder einer flexibleren Personalbewirtschaftung (Art. 11 BayHIG). Neues strategisches Instrument ist der Innovationsfonds (ebenfalls Art. 11 BayHIG): Hochschulen sollen freiwerdende Ressourcen in diesem Innovationsfonds zurücklegen und für die gezielte Beteiligung an neuen staatlichen Programmen einsetzen („Matching“).
2. **Bewährter Organisationsrahmen: Wir halten die interne Governance in Balance!** Wir bleiben bei der bewährten und von allen Gruppen akzeptierten Organisationsstruktur (Art. 29 bis 51 BayHIG). Das schafft Rechtssicherheit und Klarheit und erlaubt die völlige Konzentration auf mehr Agilität, Exzellenz und Innovation. Gleichzeitig erhalten die Hochschulen durch die neue Innovationsklausel (Art. 126 BayHIG) weitreichende individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten ihrer inneren Organisation.
3. **Mehr Exzellenz: Wir wollen die besten Köpfe in Bayern!** Bayern legt das modernste Berufsrecht Deutschlands vor: Neben der bewährten Ausschreibung wird als weiterer Regelfall die Direktberufung definiert. Als neues Instrument wird die Exzellenzberufung für fachlich besonders hoch qualifizierte Professorinnen und Professoren eingeführt, die eine noch schnellere und einfachere Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan unter Einbindung des jeweiligen Fakultätsrats ermöglicht (Art. 66 BayHIG).
4. **Zusätzliche Forschungsstärke: Wir machen unsere Hochschulen zu Innovationsorten!** Die Hochschulen haben die Möglichkeit, Professorinnen und Professoren eine überwiegende oder ausschließliche Tätigkeit in der Forschung zu übertragen (Forschungsprofessuren bzw. Schwerpunktprofessuren; Art. 59 BayHIG). Forschungsfreisemester sind im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ausgleich von Herausforderungen durch Erziehung

oder Familie nun möglich (Art. 61 BayHIG). Der Wissens- und Technologietransfer und die Forschungsk Kooperationen von Hochschulen werden gezielt unterstützt (Art. 6 BayHIG).

5. **Neue Gründerzeit: Wir lassen inkubatorischen Geist wehen!** Gründungsförderung, Wissens- und Technologietransfer und die Entfesselung der Innovationsfreude an allen Hochschulen sind Markenerkerne des neuen Gesetzes: Die Förderung innovativer Ausgründungen durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen wird ausdrücklich zur Hochschulaufgabe erklärt (Art. 2 und 17 BayHIG). An allen Hochschulen sollen Zentren für die Gründungsförderung auf- und ausgebaut werden. Hinzu kommen eine deutlich erweiterte Möglichkeit zur Nutzung der Hochschul-Infrastruktur (Art. 17 BayHIG) sowie Gründungsfreisemester für Professorinnen und Professoren (Art. 61 BayHIG). Die Möglichkeit für Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wird ebenfalls erleichtert.
6. **Verstärkter Wissens- und Technologietransfer: Wir bringen Forschung in die Anwendung!** Wir stärken den Forschungsauftrag der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Art. 3 BayHIG) und bekräftigen den Wissens- und Technologietransfer als Aufgabe aller Hochschularten (Art. 2 BayHIG). Transfer wird als Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren ebenfalls bekräftigt (Art. 59 BayHIG). Parallel dazu werden in allen Regionen Bayerns Technologietransferzentren weiterentwickelt.
7. **Schneller Bauen: Unsere Hochschulen können künftig selbst bauen!** Die Hochschulen können auf Antrag die Bauherreneigenschaft für einzelne Baumaßnahmen oder für alle Baumaßnahmen sowie für Liegenschaften erhalten (Art. 14 BayHIG). Damit können sie am Markt schneller und agiler beauftragen und Bauvorhaben realisieren.
8. **Attraktive Studienbedingungen: Wir hören die Stimme der Studierenden!** Bayern verankert erstmals einen Landesstudierendenrat im Gesetz, um die Interessen der Studierenden noch besser berücksichtigen zu können (Art. 28 BayHIG). Eine innovative Lehre (Art. 76 BayHIG) wird gesetzlich ebenso verankert wie die hochschulrechtlichen Regelungen, die den Studierenden in der herausfordernden Zeit der Pandemie besonders entgegenkommen sind (Art. 130 BayHIG).
9. **Erfolgreiches Talentscouting: Wir wollen das volle Potenzial unserer Talente heben!** Wir sorgen für eine inspirierende Studienumgebung und gezielte Nachwuchsförderung durch die Internationalisierung der Studiengänge (Art. 77 BayHIG), durch Karrierezentren (Art. 54 BayHIG), das neue Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und erweiterte Promotionsmöglichkeiten an den Kunsthochschulen (Art. 96 BayHIG). Die Nachwuchsgruppenleitung, Tenure-Track-Professuren, Juniorprofessuren, die neue Nachwuchsprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die chancengerechte Teilhabe von Wissenschaftlerinnen sind weitere Bausteine der Talentförderung.
10. **Modernes Hochschulverständnis: Unsere bayerischen Hochschulen sind Schrittmacher des gesamtgesellschaftlichen Fortschritts!** Sie sind Orte der Begegnung, an denen kreativer Austausch und kritischer Diskurs stattfinden. Das BayHIG ist die spezifisch bayerische Antwort auf ein nationales wie internationales Umfeld, in dem die Hochschulen einem steigenden Wettbewerb ausgesetzt sind. Es befähigt die bayerischen Hochschulen, in einem breiten und vielfältigen Fächerkanon ihren erweiterten Bildungsauftrag in zeitgemäßer

Weise wahrzunehmen und durch Innovation und Transfer die Bedürfnisse von Staat und Gesellschaft in sozialer, kultureller, ökologischer und ökonomischer Hinsicht noch besser zu erfüllen. Ihre Aufgaben sind zeitgemäß mit Blick auf bedeutende Querschnittsthemen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Gleichstellung, Inklusion und Wissenschaftskommunikation definiert (Art. 2 BayHIG).